

## ANLAGE 2

### ZUM ALLGEMEINEN VERTRAG FÜR DIE VERWENDUNG VON GÜTERWAGEN

#### **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

**Vorbemerkung:**

Im AVV werden für unterschiedliche Sachverhalte unterschiedliche Begriffe verwendet, und zwar jeweils durchgehend. Wechselnde Bezeichnungen für identische Sachverhalte werden vermieden. Wenn Formulare und elektronische Informationssystem noch überkommene Begriffe verwenden, so steht das ihrer weiteren Verwendung nicht entgegen, sofern klargestellt wird, mit welchen jetzigen Begriffsbestimmungen die früheren Begriffe korrespondieren. Vorhandene Formulare können jedenfalls aufgebraucht werden. Begriffsbestimmungen aus Rechtsvorschriften werden hier nur insoweit wiederholt, als sie auf die Verhältnisse bei der Verwendung von Güterwagen konkretisiert und zusammengefasst wiedergegeben werden – ohne in Widerspruch zur gesetzlichen Definition zu geraten – siehe z.B. „ECM“, EVU, „Halter“, Instandhaltungssystem, Sicherheitsmanagementsystem.

<b>BETRIEBSFREIGABE</b>	Bezeichnet die <b>dem Fuhrpark-Instandhaltungsmanager von der die Instandhaltung erbringenden Stelle</b> gegebene und schriftlich festgehaltene, gegebenenfalls durch Unterlagen belegte Zusicherung, dass die Instandhaltung gemäß den Instandhaltungsaufträgen erbracht wurde. (siehe ECM-VO)
<b>ECM - FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGE STELLE</b>	Stelle, die für die Instandhaltung eines Fahrzeugs verantwortlich ist und als solche in einem dafür bestimmten amtlichen Register eingetragen ist.
<b>EIGENGEWICHT DES WAGENS</b>	Die Auslegungsmasse des betriebsbereiten Fahrzeugs ist in kg an beide Seiten des Wagens angeschrieben (siehe Kennzeichnung Anlage 11). Das angeschriebene Eigengewicht darf nicht um mehr als ± 100 kg pro Radsatz von der tatsächlichen Masse des Wagens abweichen.
<b>EISENBAHNVERKEHRSUNTERNEHMEN (EVU)</b>	Jedes amtlich lizenzierte private oder öffentlich-rechtliche Unternehmen des Eisenbahngüterverkehrs, das Güterwagen als Beförderungsmittel verwendet.
<b>GCU BROKER</b>	bezeichnet die vom AVV-Büro bereitgestellte Webseite und IT-Schnittstelle für das von den Vertragsparteien zu benutzendes elektronisches Kommunikationssystem und Informationssystem.

<b>HEIMATBAHNHOF; GEOGRAPHISCHE ZONE</b>	<b>Heimatbahnhof:</b> bezeichneter Bahnhof, der am Wagen angeschrieben ist und an den ein leerer Wagen zurückzusenden ist, wenn der Halter keine Anweisungen erteilt hat.  <b>Geographische Zone:</b> umfasst mehrere Bahnhöfe in einer bekannt gegebenen Region; ein leerer Wagen ist an einen dieser regionalen Bahnhöfe zurückzusenden, wenn der Halter keine Anweisungen erteilt hat.
<b>INFRASTRUKTURBETREIBER</b>	Jede Organisation oder jedes Unternehmen, das insbesondere mit der Anlage und der Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur beauftragt ist. Dies kann auch die Verwaltung der Kontroll- und Sicherheitssysteme der Infrastruktur beinhalten. Die Funktionen des Infrastrukturbetreibers können auf dem gesamten Netz oder einem Teil des Netzes mehreren Organisationen oder Unternehmen gewährt werden.
<b>INSTANDHALTUNG</b>	Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen während der Lebensdauer eines Wagens oder seiner Komponenten, um die Funktionsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen.
<b>INSTANDSETZUNG</b>	Physische Maßnahme, die ausgeführt wird, um die Lauffähigkeit oder Verwendungsfähigkeit eines mangelhaften Wagens wiederherzustellen.
<b>KOMMERZIELLES ANGEBOT</b>	Bezeichnung der Leistungen und Konditionen, die ein EVU Haltern und anderen EVU anbietet, insbesondere die bedienten Relationen, die in den Zügen akzeptierten Produktarten, die angebotenen Beförderungsvarianten und die Preise der erbrachten Leistungen.
<b>LAUFFÄHIGKEIT</b>	Ein Wagen ist dann lauffähig, wenn er auf eigenen Rädern mit der im Normalregime zulässigen Höchstgeschwindigkeit, ggf. als Schlussläufer, betriebssicher laufen kann.
<b>TECHNISCHE ZULASSUNG</b>	Das von der zuständigen nationalen Stelle für ein Eisenbahnfahrzeug durchgeführte Verfahren, damit es verkehren darf.
<b>TSI</b>	„Technische Spezifikationen Interoperabilität“ für das konventionelle transeuropäische Eisenbahnsystem.
<b>VERWENDUNGSFÄHIGKEIT</b>	Eignung eines Wagens zur Verwendung als Beförderungsmittel für die sichere Beförderung von Gütern.
<b>VORVERWENDER</b>	Ein EVU, das einen fremden Wagen verwendet hat und diesen einem anderen EVU zur Verwendung übergeben hat.
<b>WAGENBRIEF</b>	Beförderungs- und Dispositionsdokument, das jedem Leerlauf eines Wagens beizugeben ist (Muster in Anlage 3).

<b>WAGENHALTER ODER HALTER</b>	bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter einen Wagen als Beförderungsmittel nutzt und als Halter des Wagens in dem zuständigen offiziellen Fahrzeugregister eingetragen ist, oder, wenn der Wagen nicht in dem zuständigen offiziellen Fahrzeugregister registriert ist oder ein solches Register nicht existiert, die natürliche oder juristische Person, die dem AVV-Büro gegenüber erklärt hat, Halter des Wagens zu sein.
<b>WIEDERINBETRIEBNAHME</b>	Eine auf der Betriebsfreigabe gründende Mitteilung der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (weitere Berechtigte können durch eine Untervergabe bestimmt werden) in Textform (Mindestanforderungen: Wagennummer, Datum, Betriebsfreigabe-nummer, ggf. Nutzungsbeschränkungen) oder über ein elektronisches Kommunikationssystem an den Nutzer, etwa ein Eisenbahnverkehrsunternehmen oder einen Halter, mit der Zusicherung, dass alle gemäß AVV veranlassten Instandsetzungsarbeiten abgeschlossen wurden und das zuvor außer Betrieb genommene Fahrzeug sich in einem Zustand befindet, in dem es sicher genutzt werden kann, vorbehaltlich etwaiger Nutzungsbeschränkungen.
<b>ZUSTÄNDIGE NATIONALE STELLE</b>	Nationale Behörde, in deren Zuständigkeit die technische Zulassung nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften des jeweiligen Staates fällt.